

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HolzRec Recycling & Verwertung GmbH (HolzREC) Winkelfeldgasse 11, A-3130 Herzogenburg

§ 1 Allgemeines

1. Die Angebote und Leistungen der HolzRec Recycling und Verwertung GmbH - nachfolgend HolzRec genannt - erfolgen, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen in Folgeangeboten nicht nochmals ausdrücklich erwähnt sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn HolzRec sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von HolzRec sind freibleibend und unverbindlich.
2. Angebote sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise und Gewichte

1. Soweit nicht anders vereinbart, hält sich HolzRec an ihre Angebote 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Maßgebend sind die jeweils vereinbarten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und eventuelle Abgaben und Gebühren. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemestern der HolzRec oder der von dieser eingeschalteten Entsorgungs-/Verwertungsbetrieben auf deren Waage ermittelten Gewichte.

§ 4 Leistungszeit

1. Leistungstermine oder Fristen werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestätigt sind.
2. Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die HolzRec die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie unter anderem Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. hat HolzRec auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen HolzRec, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach Fortfall des Verzögerungsgrundes hinauszuschieben oder, wenn das Leistungshindernis länger als drei Monate besteht, wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Leistungshindernisse werden dem Auftraggeber durch HolzRec unverzüglich angezeigt.
3. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird HolzRec von seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung frei, kann der Auftraggeber daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn HolzRec den Auftraggeber unverzüglich über das Leistungshindernis benachrichtigt.
4. Sofern HolzRec die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinaus gehende Leistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.
5. HolzRec ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers die Ausführung des Auftrages zu ändern, sofern technische, wirtschaftliche oder rechtliche Erfordernisse dies unumgänglich notwendig erscheinen lassen.

§ 5 Entsorgung und Verwertung

1. Der Auftraggeber hat für die vollständige und zutreffende Deklaration der HolzRec angedienten Abfälle Sorge zu tragen. Soweit diese Stoffe der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) unterfallen, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise.
2. HolzRec kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch wird HolzRec die Deklarationsanalyse für den Auftraggeber auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen.
3. HolzRec ist berechtigt, aus den ihr zur Entsorgung oder Verwertung angedienten Abfällen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen. Für den Fall, dass ein Abfall nicht der Deklaration entspricht, ist HolzRec berechtigt, diesen zurückzuweisen oder nach Wahl des Entsorgungspflichtigen auf dessen Kosten anderweitig zu entsorgen oder zu verwerten.
4. Die Einhaltung ggf. erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt HolzRec. Durch die Genehmigungserteilung oder die Bearbeitung eines Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises anfallende Verwaltungsgebühren werden dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt.
5. Soweit HolzRec angediente Reststoffe den Bestimmungen des Gefahrgutrechts unterfallen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender obliegenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Beförderungspapiere vorhanden sind.
6. Soweit HolzRec angediente Reststoffe den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung unterfallen, hat der Auftraggeber HolzRec die danach erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.
7. HolzRec ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen durch HolzRec ist übertragbar, sofern die Entsorgung/Verwertung in dafür genehmigten Anlagen erfolgt.

§ 6 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Entsorgungs- und Verwertungsleistungen ist Herzogenburg oder der Ort, an dem die Abfälle von HolzRec oder von dieser beauftragten Dritten übernommen oder entsorgt oder verwertet werden.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist Herzogenburg.

§ 7 Tätigwerden im Werkbereich von HolzRec

1. Die Anlieferung von Reststoffen bei der HolzRec hat Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache und schriftlichen Bestätigung von HolzRec. Anlieferungen sind drei Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Anlieferung ohne Abstimmung können zurückgewiesen werden.
2. Arbeiten im Werkbereich von HolzRec sind so durchzuführen, dass der Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Insbesondere ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Der Kraftfahrzeugverkehr ist auf die vertragliche Abwicklung zu beschränken, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände von HolzRec in Höhe von 10 km/h unbedingt einzuhalten ist. Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Wiegemeisters und des Platzmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sollten die Anweisungen nicht beachtet werden, kann der Fahrzeugführer bzw. die Firma des Fahrzeugführers je nach Schwere des Verstoßes von der Nutzung des Betriebsgeländes ausgeschlossen werden.

§ 8 Gewährleistungen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme, soweit diese nicht in Betracht kommt, mit der Übergabe an den Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch bei der Abnahme oder innerhalb einer Woche nach der Übernahme schriftlich mitteilen. Mängel, die bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind HolzRec unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen; gleichzeitig sind die Gründe, weshalb die Mängel nicht bereits früher entdeckt werden konnten, schriftlich darzulegen.
3. Soweit HolzRec Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte zustehen, kann HolzRec diese an den Auftraggeber abtreten. Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, kann er nach erfolgter Abtretung Ansprüche gegen HolzRec nur geltend machen, wenn eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Dritten erfolglos geblieben ist.
4. Gewährleistungsansprüche gegen HolzRec stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

§ 9 Haftung

1. Soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt, sind Schadensersatzansprüche sowohl gegen HolzRec als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen dahingehend begrenzt, dass eine Haftung für nichtvorhersehbare oder mittelbare Schäden oder untypische Folgeschäden ausgeschlossen wird.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die HolzRec durch eine nicht ordnungsgemäße Deklaration der dieser angedienten Reststoffe entstehen.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen von HolzRec sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. HolzRec ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen; in diesem Fall wird HolzRec den Auftraggeber über den Verwendungszweck der Zahlungen informieren.
2. Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist HolzRec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über der jeweiligen Sekundärmarktrendite Österreichischer Anleihen, mindestens aber in Höhe von 9 % zu berechnen.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind.
4. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung. Im Falle einer Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung durch den Auftraggeber, vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises, bleibt die Ware im erweiterten Eigentumsvorbehalt.
5. Vergütungen, welche für Rohstoffe aus Holz- und Holznebenprodukten von HolzRec ausbezahlt werden, werden 30 Tage nach Rechnungseingang beglichen. Rechnungsbasis des Lieferanten für Holz- und Holznebenprodukte sind die schriftlichen Übernahme- / Wiegescheine der HolzRec bzw. der benannten Verwertungsanlage, welche monatlich nach Menge und Qualität bis spätestens 15. Des Folgemonats dem Lieferanten zur Rechnungsstellung übermittelt werden

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse ist St.Pölten. HolzRec kann den Auftraggeber jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen. Im Falle eines ausländischen Auftraggebers gilt österreichisches Recht als vereinbart.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam sind oder werden sollten, ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem beabsichtigten Regelungsziel am nächsten kommt und nach Sinn und Zweck entspricht. Die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 13 Sonstiges

Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch HolzRec schriftlich bestätigt sind.